



STATUTEN

«BOSSA NOVA CLUB SUISSE»

Ausgabe 01.10.2021



STATUTEN «BOSSA NOVA CLUB SUISSE»

Inhaltsverzeichnis

I. NAME UND SITZ.....	3
II. ZIEL UND ZWECK.....	3
III. MITGLIEDSCHAFT.....	3
IV. GÖNNER & SPONSOREN.....	5
V. ORGANE.....	5
VI. DAS VEREINSVERMÖGEN.....	7
VII. STATUTEN-ÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG.....	8



STATUTEN «BOSSA NOVA CLUB SUISSE»

I. NAME UND SITZ

- Art. 1-1 Unter dem Namen "**BOSSA NOVA CLUB SUISSE**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.
- Art. 1-2 Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort der Präsidentin.

II. ZIEL UND ZWECK

- Art. 2-1 Der Verein «BOSSA NOVA CLUB SUISSE»
- bezweckt die Förderung der Bossa Nova Musik
 - veranstaltet und organisiert, wenn möglich und nach Bedarf, jährlich ein Treffen für die Mitglieder.
 - veranstaltet und organisiert, Musik Events, Musik Workshops.
 - vertreibt im «BOSSA NOVA CLUB SUISSE» Shop Musik aus eigener und fremd Produktionen
 - ist parteilos und konfessionell neutral;
 - ist nicht gewinnorientiert;
 - sammelt und veröffentlicht Fachberichte, Artefakte, Memorabilien usw.

III. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3-1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- Art. 3-2 Der Verein besteht aus
- Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- Art. 3-3 Mit der Bezahlung des Jahresbeitrags und der Akzeptierung der Statuten gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr.
- Aktivmitglieder*
- Art. 3-4 Als Aktivmitglied des Vereins kann jede natürliche Person aufgenommen werden.
- Art. 3-5 Die Aufnahme zum Aktivmitglied kann jederzeit per E-Mail oder Registrierung auf der Vereins-Webseite erfolgen. Sie erfordert das Einzahlen des Mitgliederbeitrages und die Bestätigung des Vorstandes.
- Art. 3-6 Ohne Austritt wird die Mitgliedschaft automatisch um 1 Jahr verlängert.
- Art. 3-7 Die Aktivmitglieder unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verein.
- Art. 3-8 Aktivmitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.



STATUTEN «BOSSA NOVA CLUB SUISSE»

Passivmitglieder

- Art. 3-9 Als Passivmitglied des Vereins kann jede natürliche Person aufgenommen werden.
- Art. 3-10 Die Aufnahme zum Passivmitglied kann jederzeit per E-Mail oder Registrierung auf der Vereins-Webseite erfolgen. Sie erfordert das Einzahlen des Mitgliederbeitrages und die Bestätigung des Vorstandes.
- Art. 3-11 Vorschläge werden an der Vorstandssitzung geprüft und bewertet.
- Art. 3-12 Ohne Austritt wird die Mitgliedschaft automatisch um 1 Jahr verlängert
- Art. 3-13 Die Passivmitglieder unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Verein.
- Art. 3-14 Passivmitglieder haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Ehrenmitglieder

- Art. 3-9 Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen verliehen, die sich in besonderem Masse für den Verein verdient gemacht haben. Sie ist mit dem Erlass des Mitgliederbeitrags verbunden.
- Art. 3-10 Vorschläge werden an der Vorstandssitzung geprüft und bewertet.
- Art. 3-11 Wird einem Antrag die Berechtigung erteilt, so soll das Mitglied an der kommenden ordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.
- Art. 3-12 Ehrenmitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- Art. 3-13 Der Verzicht der Ehrenmitgliedschaft auf eigenes Begehren ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.
- Art. 3-14 Der jährliche Mitgliederbeitrag ist im Anhang 1 festgelegt
- Art. 3-15 Die Beiträge werden bei Beginn des Vereinsjahres, welches vom 01.01. bis zum 31.12. dauert, in Rechnung gestellt.
- Art. 3-16 Nicht-Mitgliedern wird für die Teilnahme am Event zusätzlich zu den kalkulierten Kosten CHF 50.00 in Rechnung gestellt.
- Art. 3-17 Das Nichtbezahlen des jährlichen Mitgliederbeitrages hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.
- Art. 3-18 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Todesfall
- Art. 3-19 Der Austritt muss schriftlich (E-Mail oder Schreiben) erfolgen. Er kann bis Ende des Vereinsjahres (31.12.) eingereicht werden.
- Art. 3-20 Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, geschützte Daten (z.B. Mitgliederliste) veröffentlicht, oder welches die Interessen des Vereins schädigt.
- Art. 3-21 Der Beschluss des Ausschlusses des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.



STATUTEN «BOSSA NOVA CLUB SUISSE»

Art. 3-22 Eine Rekurs Möglichkeit besteht nicht.

IV. GÖNNER & SPONSOREN

Gönner

Art. 4-1 Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die dem Verein jährlich mindesten den vom Vorstand für Gönner festgesetzten Betrag zukommen lassen, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Art. 4-2 Gönner haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Art. 4-3 Für Gönnermitglieder endet die Mitgliedschaft automatisch bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.

Sponsoren

Art. 4-4 Sponsoren des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die ein bezeichnetes Projekt des Vereins oder generell den Verein unterstützen möchten.

Art. 4-5 Anstelle eines Jahresbeitrages leisten sie zum aktuellen Zeitpunkt (also auch unterjährig) einen finanziellen Beitrag für das von ihnen unterstützte Projekt oder generell zu Gunsten des Vereines.

Art. 4-6 Sponsoren haben kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Beiträge

Art. 4-7 Gönner CHF 100.00 (mindestens)
Sponsoren CHF 500.00 (mindestens)

V. ORGANE

Art. 5-1 Die Organe des Vereins "«BOSSA NOVA CLUB SUISSE»" sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung

Art. 5-2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, wenn möglich, innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Art. 5-3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand innerhalb eines Monats vor dem Termin per E-Mail unter Angabe der Traktanden.

Art. 5-4 Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus per E-Mail an den Präsidenten zu richten.

Art. 5-5 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt 1 Monat vor der Versammlung

Art. 5-6 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung:



STATUTEN «BOSSA NOVA CLUB SUISSE»

- a) Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle*
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle*
 - c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle*
 - d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - e) Änderung der Statuten
 - f) Änderung der Mitgliederbeiträge
 - g) Auflösung des Vereines
- *falls vorhanden

Art. 5-7 Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Art. 5-8 Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Art. 5-9 Stimmen können bis eine Woche vor dem Termin per E-Mail an den Präsidenten abgegeben werden.

Art. 5-10 Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 5-11 Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Art. 5-12 Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 5-13 Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht, auch über die Entlastung des Vorstandes im Falle eines Rechtsstreits ausgeschlossen.

Art. 5-14 Gönner und Sponsoren haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand

Art. 5-15 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei (2) Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt und konstituiert sich selbst.

Art. 5-16 Vorstandssitzungen finden auf Antrag des Präsidenten oder eines anderen Mitglieds des Vorstandes statt.

Art. 5-17 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Art. 5-18 Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 5-19 Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand bei Bedarf bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.

Art. 5-20 Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich unentgeltlich. Honorare, Spesen, Materialkosten, Beschaffungen, Mieten, die für den Zweck des Vereins notwendig sind, können dem Verein in Rechnung gestellt werden.

Art. 5-21 Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium



STATUTEN «BOSSA NOVA CLUB SUISSE»

- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) (weitere)

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 5-22 Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- b) Erstellen und Überarbeiten von Statuten und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Organisation des Events
- e) Buchführung und Jahresabschluss zuhanden der Mitgliederversammlung

Betreibung und Pflege der Verein-Webseiten. www.»BOSSA NOVA CLUB«.ch

Die Präsidentin vertritt den Verein nach Aussen. Sie zeichnet mit Einzelunterschrift.

Art. 5-23 Die Regelung bezüglich der Vollmachten für das Vereinskonto ist gemäss Basisvertrag der Vereinsbank geregelt.

Art. 5-24 *Die Revisionsstelle*

Art. 5-25 Eine Revisionsstelle wird bei Bedarf gemäss Artikel 69b ZGB eingesetzt.

Art. 5-26 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gewählt werden, welche über angemessene Fachkenntnisse, respektive im Bedarfsfall über die Zulassung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde verfügt.

VI. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 6-1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 6-2 Per 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Art. 6-3 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung.

Art. 6-4 allfälligen Schenkungen, Sponsoren-, und Gönnerbeiträgen, Vermächtnissen

Art. 6-5 Erträgen aus eigenen und von dritten durchgeführten Veranstaltungen.

Art. 6-6 Erträgen aus dem «BOSSA NOVA CLUB» Shop

Art. 6-7 Die Mitgliederbeiträge werden für die Lizenzgebühren, Betreuung und Pflege der Vereins-Webseite sowie weitere administrative Kosten verwendet. Die Kosten für die Events und Veranstaltungen werden nach dem kalkulierten Aufwand den Teilnehmern im Voraus in Rechnung gestellt.

Art. 6-8 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.



STATUTEN «BOSSA NOVA CLUB SUISSE»

Art. 6-9 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 6-10 Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VII. STATUTEN-ÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 7-1 Für die Statutenänderung und die Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 7-2 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 01.09.2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Alcira Peña
Präsidentin

Yunilda Brügger
Vize-Präsidentin

Martin Schwizer
Aktuar

Zug, 01.10.2021
Bossa Nova Club Suisse



STATUTEN «BOSSA NOVA CLUB SUISSE»

ANHANG 1 – jährlicher Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 80.00 pro Mitglied